

Zürich, 14. Juni 2004

KR-Nr. 238/2004

A N F R A G E von Alfred Heer (SVP, Zürich)

betreffend Allgemeine Grundsätze des Steuerrechts

Im Zusammenhang mit der Anwendung allgemeiner Rechtsgrundsätze durch die kantonale Steuerverwaltung ersuche ich den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Trifft zu, dass es Aufgabe der Steuerbehörde ist, in den individuell-konkreten Einzelfällen für Steuerveranlagungen zu sorgen, die nach dem Wortlaut und dem Sinn der Steuergesetze geboten sind, Recht und Billigkeit beachten sowie mit Lehre und Überlieferung übereinstimmen?
2. Laut Ziff. 3 Abs. 1 und 2 der bis zum Steuerjahr 1998 gültigen Dienstanleitung zum Steuergesetz waren die Einschätzungsbehörden gehalten, die für die Besteuerung massgebenden tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse mit Sorgfalt zu ermitteln und die Angaben des Steuerpflichtigen und die geltend gemachten Beweismittel unvoreingenommen zu prüfen. Sind die genannten Verfahrensgrundsätze auch unter dem auf den 1. Januar 1999 eingeführten harmonisierten Steuergesetz noch gültig? Gibt es dafür eine ausdrückliche Rechtsgrundlage?
3. Trifft es zu, dass die Steuerbehörde bei den individuell-konkreten Steuerveranlagungen gehalten ist, neben dem Wortlaut und dem Sinn der Gesetze auch die allgemeinen Grundsätze des Steuerrechts zu respektieren? Sind diese Grundsätze auch bei Vernehmlassungen an die Steuer-Rekurskommissionen, das Verwaltungsgericht und das Bundesgericht zu beachten?
4. Sind die Grundsatzerkennnisse zum Einkommensbegriff, wonach die Realisation einer Einkunft einen Zufluss respektive den Erwerb einer Forderung voraussetzt und damit weder eine Rückgabepflicht noch eine besondere Unsicherheit bezüglich der Erfüllung verbunden sein darf, Bestandteil dieser allgemeinen Grundsätze des Steuerrechts? Haben diese Grundsatzerkennnisse bezüglich der Realisation und der Zurechnung des Einkommens in den vergangenen Jahren irgendwelche Änderungen erfahren? Hat sich der Einkommensbegriff respektive die Auslegung desselben für den individuell-konkreten Einzelfall seit 1996 in entscheidenden Punkten verändert?

238/2004

Alfred Heer